



INHALTSÜBERSICHT

Seite

1. Handels- und Gesellschaftsrecht: Haftung eines GmbH-Geschäftsführers – „Griff in die Kasse“	1
2. Arbeitsrecht: Die gesetzliche Neuregelung des Geschäftsgeheimnisschutzrechts	2
3. Erbrecht: Kunst im Nachlass	4
4. Vermögensnachfolge und Gesellschaftsrecht: Übertragung eines Kommanditanteils bei minderjährigem Mitgesellschafter	5
5. Bauvertragsrecht: Mangelhaftigkeit des Werks aufgrund einer Änderung der anerkannten Regeln der Technik	6
6. Kaufrecht: BGH zur Frage, wann ein Messestand als Gewerberaum des Ausstellers gilt	6

1. Handels- und Gesellschaftsrecht

Der „Griff in die Kasse“ – Zur Haftung eines GmbH-Geschäftsführers gegenüber Gläubigern der Gesellschaft



Dr. Sandro Ulrici
Rechtsanwalt

sandro.ulrici@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0

Sie sind als Gläubiger Inhaber von Forderungen gegenüber einer insolventen Gesellschaft und erwägen, den Geschäftsführer Ihrer Schuldnerin *persönlich* auf Rückzahlung in Anspruch zu nehmen?

Der Bundesgerichtshof (BGH Urt. v. 07.05.2019 – VI ZR 512/17) hat in einer aktuellen Entscheidung die insoweit nur begrenzte Möglichkeit einer Inanspruchnahme wegen einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung aufgezeigt.

Der dem gut fünfjährigen Rechtsstreit zugrundeliegende Sachverhalt ist einfach gelagert: Ein klagender Landwirt hatte bei einer Mühle/Lagerhaus-GmbH Weizen eingelagert, über das unter Verrechnung mit Saatgutlieferungen einmal jährlich abgerechnet wurde (Kontokorrentabrede). Der beklagte Geschäftsführer der GmbH hat Gelder der Gesellschaft für private Zwecke entnommen („Griff in die Kasse“) und die Gesellschaft musste daraufhin wegen dieser Veruntreuungen Insolvenz anmelden. Offenbar aufgrund Aussicht auf eine nur sehr begrenzte Insolvenzquote – dass der GF zur Rückzahlung der Gelder an die Gesellschaft verpflichtet war, ist unstrittig – entschloss sich der Landwirt, den Geschäftsführer wegen Insolvenzverschleppung, Betruges und der Verletzung von Geschäftsführerplichten auf Zahlung von rund TEUR 75 zu verklagen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das OLG hat der Klage in Höhe von TEUR 60 aufgrund einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung gemäß § 826 BGB stattgegeben. Die Revision zum BGH führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung an das OLG. Der BGH nahm das Urteil zum Anlass, sich detailliert zu den Voraussetzungen einer sittenwidrigen Schädigung zu äußern, ggf. auch, da derzeit vermehrt Ansprüche auf die Anspruchsgrundlage des § 826 BGB gestützt werden („*Die-sel-gate*“).

Zumindest für den hier vorliegenden Fall einer mittelbaren Schädigung des Gläubigers (durch den Griff in die Kasse ist unmittelbar die GmbH geschädigt, nicht deren Gläubiger) sei, so der BGH, erforderlich, dass die besondere Verwerflichkeit des Schädigers gerade auch in Bezug auf den konkreten Anspruchsteller zu bejahen sei. Dies hat der BGH hier verneint, da eine besondere Treuepflicht des Geschäftsführers nicht gegenüber Kunden der Gesellschaft bestehe: Zum einen nicht aus dessen Stellung als Geschäftsführer, und zum anderen auch nicht aus der im konkreten Fall bestehenden Kontokorrentabrede über die Abrechnung der Weizenlieferungen, da der Geschäftsführer hier keine persönliche Verpflichtung übernommen habe.

Eine etwaige Garanten- oder Treuepflicht ergäbe sich nur, soweit ein absolut geschütztes Rechtsgut des § 823 BGB (Leben, Körper, Freiheit oder Eigentum) betroffen sei, nicht aber bei Geldforderungen. Eine Verurteilung wegen Betrugs hatte bereits das OLG abgelehnt, da nicht bewiesen werden konnte, dass die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Einlagerung des Weizens zahlungsunfähig oder überschuldet war.

Ob Rückzahlungsansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer hätten gepfändet werden können, ergibt sich aus dem veröffentlichten Sachverhalt nicht.

Fazit: Bei der Geltendmachung von Forderungen gegenüber insolventen (Kapital)Gesellschaften ist weiterhin vordringlich auf die Insolvenzquote zu hoffen; eine Verfolgung von Zahlungsansprüchen gegenüber den handelnden Geschäftsführern ist nur in engen Ausnahmefällen erfolgversprechend. Wir beraten Sie insoweit gerne über Ihre Möglichkeiten.

2. Arbeitsrecht

Die gesetzliche Neuregelung des Geschäftsgeheimnisschutzrechts



Tobias Schwartz

Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Arbeitsrecht u.
 Handels- u. Gesellschaftsrecht
 tobias.schwartz@lkc.de
 Telefon: 089 2324169-0

Know-how (Oberbegriff für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) ist der Kernbestandteil vieler Unternehmen und daher ausgesprochen schützenswert. Bislang war der Know-how-Schutz in Deutschland nur mosaikartig geregelt, so in einigen Vorschriften des Unlauterer Wettbewerb-Gesetzes, des Straf- sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Europäische Union hat zur Vereinheitlichung und zum umfassenden Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Jahre 2016 die sog. Know-how-Richtlinie erlassen, die in Deutschland (ein wenig verspätet) durch das am 26.04.2019 in Kraft getretene Geschäftsgeheimnisschutzgesetz – kurz: GeschGehG – umgesetzt wurde. Das Geschäftsgeheimnis wird nunmehr (neben Marken, Patenten u.a.) zu einem weiteren Immaterialgüterrecht. Allerdings hängt der Schutz von Know-how u.a. davon ab, dass das Unternehmen aktiv „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ ergriffen hat – ist dies nicht der Fall, gibt es auch keinen Schutz.

Die Voraussetzungen des Schutzes und welche konkreten Maßnahmen Unternehmen ergreifen sollten, will dieser Beitrag darstellen, ohne auf die Besonderheiten bei produktbezogenen Geschäftsgeheimnissen einzugehen.

Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses

Nach § 2 GeschGehG müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Geschäftsgeheimnis vorliegt:

1. Es muss sich um eine **Information** handeln, die weder insgesamt noch in ihrer genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist.

Eine **Information** ist jedes wettbewerbsrelevante und existenzielle Wissen im Unternehmen – das sind nicht nur technische Sachverhalte, sondern auch technologisches Wissen, Kenntnisse, Erfahrungen, Prozesse, Produkte, Märkte; außerdem Geschäftsdaten wie Kunden- und Lieferanteninformationen, Businesspläne sowie Marktstrategien. Oder anders gesagt sowohl technisches als auch kaufmännisches oder unternehmensrelevantes Sonderwissen.

2. Die Information muss **von wirtschaftlichem Wert** sein.

Wirtschaftlicher Wert meint einen realen oder potenziellen Handelswert des Know-hows. Erlangt jemand unrechtmäßig diese Informationen, führt das dazu, dass derjenige, der rechtmäßig die Kontrolle über das Know-how ausübt, durch Gefährdung seiner geschäftlichen/finanziellen Interessen bzw. seiner strategischen oder wettbewerblichen Position gefährdet wird. Der Abfluss von leicht zugänglichen, allgemein bekannten oder belanglosen Informationen kann zu keiner Interessengefährdung führen; solche Informationen sind also vom Schutz des Gesetzes nicht umfasst.

3. Die Information muss ferner Gegenstand von – den Umständen nach angemessenen – Geheimhaltungsmaßnahmen durch den rechtmäßigen Inhaber sein.

In der Aufnahme der **angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen** als echtes Begriffsmerkmal des Geschäftsgeheimnisses ist eine weitreichende Verschärfung der Anforderungen des Geheimnisschutzes zu sehen. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses im Streitfall hinsichtlich entsprechender Geheimhaltungsmaßnahmen darlegungs- und beweibelastet ist.

Der Gesetzgeber hat unbestimmt gelassen, was angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen sind. Unternehmen müssen also ihre Prozesse beleuchten und so Informationen identifizieren und klassifizieren, um sie anschließend angemessen vor unberechtigten Handlungen und Eingriffen zu schützen.

4. Schließlich muss das Unternehmen darlegen können, warum es ein **berechtigtes Interesse** am Geheimnisschutz hat – nur dann genießt es den gesetzlichen Schutz.

§ 4 GeschGehG verbietet es, Geschäftsgeheimnisse durch den unbefugten Zugang, Aneignung oder Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien zu erlangen; ferner durch jedes sonstige Verhalten, das (so der wenig griffige Wortlaut des Gesetzes) unter den jeweiligen Umständen nicht dem

Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht.

§ 5 Nr. 2 GeschGehG sieht einen Rechtfertigungsgrund für die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung der Geschäftsgeheimnisse vor: Nämlich zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens. Durch diesen viel diskutierten Rechtfertigungsgrund wird der Schutz von Whistleblowern signifikant gestärkt.

Bei Verletzungen von Geschäftsgeheimnissen eröffnet das GeschGehG dem Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses zahlreiche Ansprüche, so u.a. Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung, Auskunft sowie Schadensersatz. Ferner macht sich der Verletzer grds. strafbar.

Was sollten Unternehmen zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse jetzt beachten?

Unternehmen, die über geschäftsrelevantes Know-how verfügen, sollten Geheimhaltungsmaßnahmen zur Absicherung ihrer Informationen ergreifen, um diese vor einem Zugriff Dritter zu schützen und rechtlich den Schutz des GeschGehG zu genießen. Da viele der möglichen Maßnahmen ressourcenintensiv sind, sollte der Schutzbedarf planvoll ermittelt werden. Zu diesem Zweck bietet sich ein gestuftes Vorgehen an:

1. Stufe: Bestandsaufnahme

Unternehmen sollten sich zunächst einen Überblick darüber verschaffen,

- welches schützenswerte Know-how im Unternehmen vorhanden ist,
- wo und bei welchen Personen dieses Know-how angesiedelt ist und
- welche Schutzmaßnahmen aktuell im Hinblick auf das jeweilige konkrete Know-how getroffen werden.

2. Stufe: Prüfung und Vornahme sinnvoller Maßnahmen

Basierend auf den Erkenntnissen der Bestandsaufnahme sind im nächsten Schritt die bestehenden Schutzmaßnahmen kritisch zu prüfen und – falls erforderlich – sinnvolle ergänzende Schutzmaßnahmen zu treffen. Nicht zwingend notwendig sind die „bestmöglichen“ Schutzmaßnahmen – vielmehr muss der wirtschaftliche und persönliche Aufwand in einem adäquaten Verhältnis zur Bedeutung des Geschäftsgeheimnisses und den drohenden Risiken stehen.

Welche Maßnahmen kommen nun konkret in Betracht – manches kennt man bereits aus dem Datenschutzrecht:

- Organisatorische Maßnahmen

- (1) Ideal ist die Schaffung klarer Verantwortlichkeiten und die Festlegung, welche Personen für das Management des Know-hows zuständig sind.
- (2) Zu den zentralen organisatorischen Maßnahmen gehört es darüber hinaus, den Zugang zu den Informationen zu beschränken und – soweit datenschutzrechtlich zulässig – zu dokumentieren, wann bestimmte Informationen eingesehen bzw. genutzt werden. Der Zugang sollte – insbesondere bei existentiellern Kern-Know-how – nur auf einer sog. „need to

know“-Basis und durch sorgfältig ausgewählte Personen erfolgen, z.B. durch entsprechende Berechtigungskonzepte.

- (3) Um Mitarbeiter zu sensibilisieren und die Nachweisbarkeit der Vertraulichkeit von schützenswerten Informationen zu erhöhen, sollten diese ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden. Zudem sollten Mitarbeiter regelmäßig auf ihre bestehenden gesetzlichen und ggf. vertraglichen Geheimhaltungspflichten hingewiesen werden, insbesondere im Fall des (bevorstehenden) Endes des Arbeitsverhältnisses. Darüber hinaus bietet sich eine einschlägige Schulung von Mitarbeitern, die intensiv mit schützenswerten Informationen umgehen, an.

- Technische Maßnahmen

Zu den einzelnen IT-Sicherheitsmaßnahmen zählen bspw. personalisierte Nutzerkennungen, Passwortschutz, Zwei-Faktor-Authentifizierung, sichere Benutzer-Administration mit aktiver Sperrmöglichkeit durch den Administrator, Verschlüsselung von Daten und Verbindungen und (last but not least) technische Trennung von beruflich und privat genutzten Endgeräten.

- Rechtliche Maßnahmen

- (1) Zentrale Gefahrenquelle für den Verlust von Know-how wird regelmäßig die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen durch Arbeitnehmer sein. Arbeitnehmer sind zwar während des Arbeitsverhältnisses bzw. sogar nach dessen Ende in einem bestimmten Umfang zu einer vertraulichen Behandlung von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet. Um den Schutz der Informationen zu erweitern und Arbeitnehmer auf die bestehende Pflicht an prominenter Stelle hinzuweisen, sollten Unternehmen trotzdem ausdrücklich eine Vertraulichkeitsverpflichtung in den Arbeitsvertrag aufnehmen.

Bei der Gestaltung von solchen Klauseln ist wichtig, dass die von der Verpflichtung erfassten Informationen im Einzelfall ausreichend konkret bestimmt werden. Insbesondere die fehlende Bestimmtheit hat in der Praxis zur Folge, dass Geheimhaltungsverpflichtungen unwirksam sind. Gut gemeint ist oft nicht gut gemacht; Sog. „catch-all-Klauseln“, wonach alle während des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Vorgänge vertraulich zu behandeln sind, sind ungeeignet.

Wegen der schweren Bezifferbarkeit eines durch einen Informationsabfluss eingetretenen Schadens bietet sich eine Vertragsstrafenbewehrung für den Fall einer Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung an. Rechtlich ist es hier geboten, dass die Vertragsstrafe angemessen ist, häufig wird hier auf ein Vielfaches (z.B. das Dreifache) eines durchschnittlichen Bruttomonatsgehaltes abgestellt.

Schließlich ist zu regeln, ob und wie lange die Vertraulichkeitsverpflichtung auch nach der Vertragsbeziehung fortbesteht. Bei nachvertraglichen Vertraulichkeitsvereinbarungen sind im Verhältnis zu Arbeitnehmern strenge Anforderungen hinsichtlich des Um-

fangs und der Dauer einer solchen Verpflichtung zu beachten, wenn sich die Vertraulichkeitsverpflichtung faktisch wie ein Wettbewerbsverbot auswirkt (vgl. §§ 74 ff. HGB)

Um mit einem Missverständnis aufzuräumen: Redlich erworbenes Erfahrungswissen, das ein Mitarbeiter in seinem Gedächtnis bewahrt, darf er (jenseits eines wirksam vereinbarten nachvertraglich Wettbewerbsverbot) auch in einem neuen Job nutzen.

(2) Vertraulichkeitsverpflichtungen sollten ferner auch in Verträgen mit Geschäftspartnern aufgenommen wer-

den, die Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Informationen haben (z.B. IT-Dienstleister). Auch eine vertragliche Vereinbarung über die Einhaltung ausreichender Sicherheitsstandards bietet sich hier an.

3. Stufe: Regelmäßige Evaluation und Anpassung

Alle diese Maßnahmen sollten regelmäßig evaluiert und ggf. angepasst werden.

Fazit: Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen durch Ergreifen von hier beschriebenen Maßnahmen kann unternehmensüberlebenswichtig sein.

3. Erbrecht

Kunst im Nachlass

Kunstsammlungen oder auch einzelne wertvolle Kunstgegenstände werden bei der Nachlassplanung oft übersehen oder vernachlässigt, auch weil diese als Vermögenswert nicht ausreichend wahrgenommen oder eingeschätzt werden. Dies lag möglicherweise auch daran, dass in der Vergangenheit Kunstgegenständen sowohl von den Steuerpflichtigen wie auch durch die Finanzverwaltung nicht oder wenig Beachtung geschenkt worden ist. Dies hat sich angesichts zum Teil enormer Wertsteigerung aber geändert, sodass Kunstgegenstände im Rahmen der Nachlassplanung verstärkt berücksichtigt werden müssen.

Erbrechtlich werden Kunstgegenstände grundsätzlich wie andere Vermögensgegenstände behandelt. Es kommt daher im Erbfall zunächst darauf hin, ob der Erblasser ein Testament hinterlassen hat oder die gesetzliche Erbfolge eingreift. Ferner ist für die Nachlassplanung zu berücksichtigen, ob die Kunst in eine Stiftung eingebracht oder schenkweise übertragen werden soll.

Zu beachten ist in erbrechtlicher Hinsicht vor allem, dass seit dem Inkrafttreten der Europäischen Erbrechtsverordnung für die zivilrechtliche Frage der Erbfolge das Recht desjenigen Landes maßgeblich ist, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Will man hiervon abweichen, muss der Erblasser zwingend testamentarisch eine Rechtswahl treffen.

In steuerrechtlicher Hinsicht ist vor allem die Bewertung von Kunstgegenständen schwierig. Der Wert von Kunst wird zunächst nach den allgemeinen Vorschriften ermittelt (§ 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 9 BewG). Nach § 9 Abs. 2 BewG ist der gemeine Wert zu ermitteln, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Die Finanzverwaltung hat bei der Bewertung das sogenannte Vorsichtsprinzip akzeptiert, so dass der Wert von Kunstgegenständen und Sammlungen unter Berücksichtigung der schwierigen Verwertungsaussichten vorsichtig zu ermitteln



Dr. Christian Ruso

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

christian.ruso@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0

ist. Im Regelfall wird daher zur Bewertung von Kunstgegenständen ein Sachverständigengutachten notwendig sein, welches die Vorgaben der (neueren) Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu beachten hat.

Darüber hinaus kann die sog. kleine und große Kunstbefreiung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer steuerlichen Begünstigung ist stets, dass das Kunstwerk im Inland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des EWR belegen ist.

Im Rahmen der sog. kleinen Kunstbefreiung können 60 % des festgestellten gemeinen Werts steuerfrei gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Erhaltung des Kunstgegenstands im öffentlichen Interesse liegt und der Kostenaufwand regelmäßig die erzielten Einnahmen übersteigt. Darüber hinaus müssen die Kunstgegenstände in einem, den Verhältnissen entsprechenden Umfang zu Forschungszwecken oder zu Zwecken der Volksbildung nutzbar gemacht werden. Die genannten Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen positiv erfüllt, kann im Rahmen der großen Kunstbefreiung sogar eine vollständige Steuerbefreiung in Betracht kommen, wenn der Kunstgegenstand oder die Kunstsammlung der Denkmalpflege unterstellt wird und sich die Kunstgegenstände seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden oder in dem Verzeichnis nationalen wertvollen Kulturguts oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung eingetragen sind. Soweit die Befreiungsvorschriften greifen, gelten sie unabhängig von der Steuerklasse des Erwerbers und vom Wert des Gegenstandes sowohl für Schenkungen unter Lebenden als auch für Erwerbe von Todes wegen. Die Steuervergünstigung gilt im Übrigen unabhängig davon, ob es sich um Wirtschaftsgüter des Privatvermögens oder um solche des Betriebsvermögens (eines Einzelunternehmers) handelt.

In beiden Fällen der Steuerbefreiung müssen gesetzliche Haltefristen beachtet werden. Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn innerhalb von 10 Jahren nach dem Erbfall veräußert wird oder die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung entfallen. Das Prinzip der anteiligen Abschmelzung gilt hier nicht.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass gem. § 224a AO die gegebenenfalls fällige Erbschaftsteuer auch durch Hingabe des Kunstgegenstands oder der Kunstsammlung (an Zahlungen statt) ausgeglichen werden

kann. Voraussetzung ist allerdings, dass ein öffentliches Interesse am Erwerb besteht. Die Abwicklung erfolgt dann über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, auf dessen Zustandekommen allerdings kein Anspruch besteht.

Bei umfangreichen Sammlungen können auch ertrag- bzw. umsatzsteuerliche Themen zu beachten sein.

Gerne stehen wir Ihnen bei allen Fragen der Nachlassplanung sowie den zu beachtenden erbrechtlichen und steuerlichen Fragestellungen zur Verfügung.

4. Vermögensnachfolge und Gesellschaftsrecht

Übertragung eines Kommanditanteils bei minderjährigem Mitgesellschafter



Dr. Alexander Frank

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

alexander.frank@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0

1. Problemaufriss:

Das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG Oldenburg Beschluss v. 18.03.2019 – 12 W 9/19 (HR)) hatte darüber zu entscheiden, ob und inwieweit die Eltern eines minderjährigen Kommanditgesellschafters ohne Hinzuziehung eines gerichtlich bestellten Ergänzungspflegers für den Minderjährigen Erklärungen abgeben dürfen, welche den Eintritt eines neuen Gesellschafters betreffen. Die Besonderheit des entschiedenen Falles lag darin, dass neben dem Minderjährigen auch der bereits volljährige Bruder Mitgesellschafter war.

2. Sachverhalt:

An der Kommanditgesellschaft waren neben der Komplementärin 18 weitere Gesellschafter als Kommanditisten beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag enthielt keine Regelungen zur Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile. Die Großmutter übertrug ihren Kommanditeil auf ihren minderjährigen Enkel E, der hierbei – völlig zutreffend – durch einen gerichtlich bestellten Ergänzungspfleger vertreten wurde.

Das Registergericht verweigerte dennoch die Eintragung des Gesellschafterwechsels, da der Beitritt eines neuen Gesellschafters in eine Personengesellschaft der Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedürfe. Für den ebenfalls minderjährigen Kommanditisten Sohn 2 fehle die erforderliche wirksame (!) Zustimmung, da die Eltern des S nach § 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehindert seien, für diesen als gesetzliche Vertreter die erforderliche Zustimmung zu erklären, da auch dessen volljähriger Bruder Sohn 1 an der Gesellschaft beteiligt sei.

3. Rechtsansicht des OLG:

Das OLG Oldenburg hat diese Rechtsauffassung des Registergerichts bestätigt, wobei die Entscheidung die folgenden Kernaussagen enthält:

(1) Bei der Abstimmung über laufende Angelegenheiten der Gesellschaft handelt es sich um bloße Geschäftsführungsmaßnahmen innerhalb der gesellschaftsvertraglich vorgegebenen „Leitplanken“. Im

Rahmen derartiger Beschlussfassungen sind die Gesellschafter im Allgemeinen nicht gehindert, sich wechselseitig zu vertreten. Insoweit bestehen auch keine Bedenken, wenn die Eltern von verschwisternten Gesellschaftern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht ihre minderjährigen Kinder bei der Beschlussfassung vertreten.

(2) Anders verhält es sich jedoch bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages. Die Übertragung des Gesellschaftsanteils in einer Personengesellschaft bedarf der einstimmigen Zustimmung aller Mitgesellschafter, wenn die Übertragung von Gesellschaftsanteilen nicht bereits durch den Gesellschaftsvertrag gestattet wird; die Zustimmung zum Gesellschafterwechsel wirkt letztlich wie eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, da mit dem Gesellschafterwechsel auch ein Wechsel der Vertragspartner einhergeht.

(3) Im konkreten Fall bestehe daher ein Vertretungsverbot für die Eltern aufgrund eines möglichen Interessenkonfliktes. Vertragspartner der mit der Zustimmung zum Gesellschafterwechsel verbundenen Vertragsänderung sind alle Gesellschafter, mithin auch der bereits volljährige Bruder (Sohn 1) des Kommanditisten Sohn 2. Mit diesem sind die Eltern des betroffenen Minderjährigen in gerader Linie verwandt, so dass für das vorliegende Rechtsgeschäft das Vertretungsverbot aus §§ 1629 Abs. 2, 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB greift, welches möglichen Interessenkollisionen vorbeugen will.

4. Fazit

Der Schutz von Minderjährigen spielt im Bereich der Vermögens- und Unternehmensnachfolge bei der Vertragsgestaltung eine wichtige Rolle, die von Beratern – wie der Fall zeigt – oftmals unterschätzt wird. Zwar war völlig zutreffend erkannt worden, dass im Hinblick auf den ebenfalls minderjährigen Neugesellschafter die Schutzvorschriften zugunsten Minderjähriger zu beachten waren, jedoch wurde das eigentliche Problem des Falles nicht zutreffend identifiziert. Der Fall zeigt auch, dass in Familiengesellschaften letztlich nicht erst bei der

Vermögensnachfolge auf die nächste oder übernächste Generation die Weichen richtiggestellt werden müssen, sondern bereits bei der Gestaltung des Gesellschafts-

vertrages der Grundstein für eine reibungslose Vermögensnachfolge gelegt werden sollte. Bei entsprechender Vertragsgestaltung wäre der Fall kein solcher geworden.

5. Bauvertragsrecht

Mangelhaftigkeit des Werks aufgrund einer Änderung der anerkannten Regeln der Technik. Haftung des Bauunternehmers?

OLG Koblenz, Urteil v. 27.09.2016, 4 U 674/14

*BGH, Beschluss v. 21.11.2018, VII ZR 263/16
(Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)*

Sachverhalt

Der Bauunternehmer (im Folgenden auch Auftragnehmer) wurde von dem Bauherrn (im Folgenden auch Auftraggeber) beauftragt, Betonsteinpflaster zu verlegen. Das Leistungsverzeichnis des Auftraggebers beschreibt detailliert, wie der Untergrund und der Pflasterbelag herzustellen ist. Zum Ende der Gewährleistungs-/Mängelfrist stellt der Auftraggeber fest, dass sich die Pflastersteine gelockert und Risse gebildet haben. Im Rahmen des von dem Auftraggeber eingeleiteten selbstständigen Beweissicherungsverfahrens wird die Mangelhaftigkeit des Pflasterbelags aufgrund einer schadhafte Dehnungsfuge festgestellt. Daraufhin erhebt der Auftraggeber eine Kostenvorschussklage zur Mangelbeseitigung in Höhe von TEUR 500. Der Auftragnehmer verteidigt sich gegen die Klageforderung mit dem Argument, dass die (schadhafte) Dehnungsfugen so ausgeführt worden seien wie im Leistungsverzeichnis des Auftraggebers beschrieben. Die beschriebene Ausführung der Dehnungsfugen im Leistungsverzeichnis habe zudem den zum Zeit-



Christoph Obermeier

Rechtsanwalt

christoph.obermeier@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0

punkt der Ausschreibung bzw. des Abschlusses des Werkvertrages geltenden Regeln der Technik entsprochen.

Entscheidung

Die Klage des Auftraggebers hat Erfolg. Der Auftragnehmer wurde zur Zahlung des streitgegenständlichen Kostenvorschusses zur Beseitigung der mangelhaften Dehnungsfugen in Höhe von TEUR 500 verurteilt.

Nach Ansicht des OLG Koblenz schuldet der Auftragnehmer ein dauerhaft mangelfreies und funktionstaugliches Werk. Diese Erfolgshaftung kommt auch dann zum Tragen, wenn bei der Bauausführung die aktuell geltenden anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden. Ein beseitigungspflichtiger Werkmangel, welcher zur Geltendmachung eines Mangelbeseitigungskostenvorschusses berechtigt, liegt auch vor, wenn sich diese Regeln später als unrichtig erweisen. Dass der Auftragnehmer aufgrund ihm zugänglicher fachlicher Informationen darauf vertrauen durfte, dass seine Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, entlastet ihn insoweit nicht. Eine technisch untaugliche Werkleistung ist auch mangelhaft, wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft und die Ausführung den im Zeitpunkt der Abnahme anerkannten Regeln der Technik entspricht.

6. Kaufrecht

BGH zur Frage, wann ein Messestand als Gewerberaum des Ausstellers gilt

Der Rechtsgrundsatz, dass Verträge generell bindend sind, gilt zwischen Unternehmern und Verbrauchern nur eingeschränkt: Wenn Verbraucher mit einem Unternehmer außerhalb von dessen Geschäftsräumen einen Vertrag schließen, dürfen sie letzteren – von Sonderfällen abgesehen – einseitig widerrufen (§§ 312g, 355 ff. BGB).

§ 312b BGB definiert in diesem Kontext Geschäftsräume etwas vage als „unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, und bewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt“.

Daher stellt sich oft die Frage: Sind Ausstellungsstände auf Publikumsmessen als (bewegliche) Geschäftsräume der jeweiligen Aussteller zu werten mit der Folge, dass Verbraucher an dort geschlossene Verträge ohne Widerrufsrecht nach § 312g BGB gebunden sind?



Prof. Dr. Andreas Quiring

Rechtsanwalt

andreas.quiring@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0

Dazu hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 10.04.2019 zwei wichtige Urteile gefällt (Az.: VIII ZR 244/16 und VIII ZR 82/17). Anknüpfend an eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der EU (EuGH) wurde die aufgeworfene Frage allerdings nicht mit einem klaren Ja oder Nein, sondern differenzierend beantwortet:

Zur Begründung zitiert der an die Vorabentscheidung gebundene BGH den EuGH zunächst wie folgt: Ein Messestand, an dem ein Unternehmer seine Tätigkeiten an wenigen Tagen im Jahr ausübt, ist dann ein Geschäftsraum des Ausstellers, „wenn in Anbetracht aller tatsächlichen Umstände rund um diese Tätigkeiten und insbesondere des Erscheinungsbilds des Messestandes sowie der vor Ort verbreiteten Informationen ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Verbraucher vernünftigerweise damit rechnen konnte, dass der betref-

fende Unternehmer dort seine Tätigkeiten ausübt und ihn anspricht, um einen Vertrag zu schließen“.

Aus diesem EuGH-typischen Bandwurmsatz hat der BGH im Verfahren mit dem Az.: VIII ZR 244/16 abgeleitet:

Für die Wertung eines Messestands als Geschäftsraum des Verkäufers spricht im konkreten Fall: Die für das allgemeine Publikum offene Grüne Woche 2015 in Berlin hatte offenkundigen Verkaufscharakter. Das dort verkaufte Produkt, ein Kamin, lag für das Publikum erkennbar innerhalb des breit gefächerten Segments der auf dieser Messe zum Verkauf angebotenen Waren. Im näheren Umfeld des fraglichen Messestandes gab es eine Reihe weiterer Anbieter vergleichbarer Waren.

Doch diese Aspekte seien noch nicht ausreichend, um den Fall abschließend zu entscheiden: Wichtig sei ferner das Erscheinungsbild des fraglichen Messestands.

Insoweit sei im Einzelfall zu prüfen, ob der konkrete Messestand möglicherweise entgegen dem offenkundigen Verkaufscharakter der Messe aus der Sicht eines angemessenen aufmerksamen und verständigen Verbrauchers als Ort erschienen sei, an dem Verbraucher nicht mit einer Ansprache durch Mitarbeiter des Unternehmens zum Zweck eines auf der Messe zu schließenden Vertrags rechnen mussten. Dies könne beispielsweise der Fall sein, wenn auf den Stand zutretenden, am Produkt interessierten, verständigen Verbrauchern der Eindruck vermittelt worden wäre, an dem Stand werde ausschließlich informiert, ohne dass direkt ein Kaufabschluss möglich wäre.

Zu einer derartigen Prüfung besteht – wie der BGH in dem anderen am 10.04.2019 entschiedenen Verfahren (Az.: VIII ZR 82/17) betont – bei einer klassischen Verkaufsmesse allerdings nur dann Anlass, wenn der Verbraucher, der ein Widerrufsrecht geltend machen will, im Prozess genügend Tatsachen vorträgt, die dafür sprechen, dass das Erscheinungsbild des konkreten Messestands den Eindruck vermitteln konnte, er diene nur zur Information.

Die berichteten Entscheidungen mögen auf den ersten Blick als verwirrend und wenig hilfreich wirken. Trotzdem legen sie praktische Handlungsempfehlungen nahe:

(1) Unternehmer, die Publikumsmessen beschicken und dort Waren an Verbraucher verkaufen wollen, sollten ihren Messestand so gestalten, dass er keine Zweifel an der Verkaufsabsicht erlaubt.

Wird das konsequent beachtet, dann dürfen Verbraucher die am Messestand abgeschlossenen Verträge nicht gemäß § 312g BGB widerrufen.

(2) Ist die vorstehend zu (1) empfohlene Transparenz nicht vorhanden oder seitens des Ausstellers unerwünscht, dann sollte er bei Vertragsabschlüssen mit Verbrauchern zumindest dafür sorgen, dass diese jeweils korrekt (und nachweisbar) über ihr gesetzliches Widerrufsrecht belehrt werden.

Denn wenn diese Belehrung fehlt oder nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist ein Widerruf auch nach längerer Zeit möglich (§ 356 Abs. 3 BGB) und der Vertrag dann rückabzuwickeln (§ 355 Abs. 3 BGB), insbesondere der Kaufpreis zu erstatten.

Gerne stehen die jeweiligen Autoren für Rückfragen zu den von ihnen behandelten Themen zur Verfügung.
Bei allgemeinen Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Tobias Schwartz | Rechtsanwalt | E-Mail: newsletter-recht@lkc.de | Tel.: +49 (0)89 2324169-0

Möchten Sie den Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten, können Sie diesen jederzeit abbestellen. Schreiben Sie hierzu einfach eine E-Mail mit dem Betreff: „Newsletter abbestellen“ unter Angabe Ihres Namens an: newsletter-recht@lkc.de.

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne können Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns genutzt werden. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Herausgeber: LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Possartstraße 21, 81679 München

Der Inhalt dieser Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer, steuerlicher oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.

Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.